



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Informations- und Datenschutzreglement

vom 2. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich	4
------------------------------	---

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit.....	4
---	---

Art. 3 Personendaten.....	4
---------------------------	---

Art. 4 Amtliche Information im Internet	5
---	---

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	5
--	---

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten.....	6
--	---

Art. 7 Sperre von Personendaten	6
---------------------------------------	---

Art. 8 Dienstleistungen.....	6
------------------------------	---

Art. 9 Aufsichtsstelle	7
------------------------------	---

Art.10 Register über die Datensammlung	7
--	---

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachung.....	7
---	---

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte	7
--	---

Art. 13 Kennzeichnung	7
-----------------------------	---

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	7
---	---

V. VERFAHREN

Art. 15 Empfehlung.....	8
-------------------------	---

Art. 16 Verfahren	8
-------------------------	---

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Gebühren	8
------------------------	---

Art. 18 Ausführungsvorschriften.....	8
--------------------------------------	---

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	8
---	---

Art. 20 Inkrafttreten.....	8
----------------------------	---

Die Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf §§ 16a der Gemeindeordnung vom 30. November 2015 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.
- 2 Bundes- und kantonales Recht geht diesem Reglement vor.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.
- 2 Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- 3 Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.
- 4 Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.
- 5 Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Personendaten

- 1 Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, wenn die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes eingehalten sind.
- 2 Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a) die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, anderer Behörden sowie von Kommissionen sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten, Behörden und Kommissionen genannt werden,
 - b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
 - c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

- 1 Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- 2 Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- 1 Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse
- 2 Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
 - Beruf und Titel
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- 3 Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- 4 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresseauf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen
 - b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.

- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- 5 Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- 7 Personen und Institutionen (gemäss Abs. 4), die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden (Datenschutzerklärung).
- 8 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

- 1 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt die nachstehenden Angaben von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements:
 - a) die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
 - b) Gratulationen zu Geburtstagen,
 - c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang der Jungbürgerfeier,
 - d) Name und Adresse der der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

Art. 7 Sperre von Personendaten

- 1 Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gestuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

- 1 Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann, namentlich bei systematischen geordneten Auskünften, Adressverzeichnissen, Adressetiketten, adressierte Kuverts.

Art. 9 Aufsichtsstelle

- 1 Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

- 1 Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.
- 2 Die Abteilungen der Gemeinde sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- 2 Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine jährliche Verlängerung der Anordnung ist möglich.
- 3 Die gezielte Überwachung bestimmter Personen liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

- 1 Die Gemeindekanzlei führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte (siehe dazu Anhang I).

Art. 13 Kennzeichnung

- 1 Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 2 Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang, Auswertung und Vernichtung

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- 2 Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.
- 3 Die Vernichtung der Aufzeichnungen erfolgt gemäss § 5 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39).
- 4 Die Plätze sollen 24 h pro Tag überwacht werden. Eine Aufzeichnung erfolgt nur, wenn sich etwas im Sichtfeld der Kamera bewegt.
- 5 Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

V. VERFAHREN

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

- 1 Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Gebühren

- 1 Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren erhoben werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für die Bekanntmachung von Personendaten an Dritte.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

- ¹ Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Udligenswil vom 4. Juni 2018 wird mit Inkraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 per 1. August 2025 in Kraft.

Udligenswil, 1. April 2025

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Florian Ulrich *sig. René Dähler*

Florian Ulrich René Dähler

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 58 vom 1. April 2025
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025

Anhang I

- Überwachungszeiten
- Standorte

Anhang I

Überwachungszeiten und Standorte

- **Überwachungszeiten:** 24 h
- **Standorte:** Mehrzweckgebäude/Sammelstelle, Meierskappelstrasse 11a/b, Udligenswil, 1 Kamera

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | www.udligenswil.ch